

II- 1048 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 5.207-PräsB/72

447 /A.B.
zu 421 /J.
Präs. am 27. Juni 1972

Sozial- und dienstrechtliche Fragen
 im Bundesheer;

Anfrage der Abgeordneten ERMACORA,
 TÖDLING, REGENSBURGER und Genossen an
 den Bundesminister für Landesverteidi-
 gung, Nr. 421/J

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates
 am 27. April 1972 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat
 ERMACORA, TÖDLING, REGENSBURGER und Genossen überreichten,
 an mich gerichteten Anfrage betreffend dienst- und sozial-
 rechtliche Fragen im Bundesheer, Nr. 421/J, beeche ich mich
 folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt I Z.1 bis 3:

Der Bauzustand der militärischen Unterkünfte in der Conrad-
 Kaserne in Innsbruck, in der Pontplatz-Kaserne in Landeck sowie
 auf dem Truppenübungsplatz Lizum ist mir bekannt. Ich möchte
 auch gar nicht bestreiten, daß der Zustand der militärischen
 Unterkünfte verschiedentlich zu wünschen übrig läßt. Es darf aber,
 ohne in die Kompetenz des für die bauliche Instandhaltung der
 militärischen Objekte zuständigen Bundesministeriums für Bauten
 und Technik einzutreten, in diesem Zusammenhang festgestellt
 werden, daß eine umfassende Verbesserung der Unterkunftsverhält-

- 2 -

nisse finanzieller Mittel in einem Ausmaß bedarf, wie sie bisher niemals, auch nicht zur Zeit einer meiner Amtsvorgänger, zur Verfügung standen.

Was die in der vorliegenden Anfrage im einzelnen erwähnten Unterkünfte betrifft, so weisen die Kaserne in Landeck und die Conrad-Kaserne in Innsbruck einen durchschnittlichen Bauzustand auf und erscheinen somit durchaus zumutbar. Allerdings wies die Sanitätsanstalt einen sehr schlechten Zustand auf. In Anbetracht dieses Umstandes wurde in der Conrad-Kaserne ein Gebäude generalsaniert und bereits in Benützung genommen.

Auf dem Truppenübungsplatz Lizum ist die übende Truppe wohl auf Barackenlager angewiesen, doch erscheint auch diese Art der Unterbringung zumutbar, zumal Schutzhütten in dieser Höhenlage üblicherweise von gleicher Art sind und der Übungszeitraum in der Regel 14 Tage nicht übersteigt. Im übrigen ist die Planung für ein Stammhaus auf diesem Truppenübungsplatz abgeschlossen; die Realisierung dieses Projektes, das dem Stammpersonal auf dem Truppenübungsplatz entsprechende Unterkünfte gewährleisten soll, wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel erfolgen.

Der Ausbau entsprechender Unterkünfte für das längerdieneende Personal wird mit Nachdruck betrieben. Nach der Einrichtung von Betreuungsräumen (Unteroffizierskasinos) in fast allen Kasernen des Bundesheeres in den letzten Jahren wird nunmehr auch dem Bau von sogenannten Ledigenheimen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In diesem Zusammenhang erscheint noch von Interesse, daß hinsichtlich des Wohnbaues für Ressortbedienstete in den vergangenen Jahren allein aus Mitteln des Neubau-Budgets jährlich zwischen 30 und 40 % aufgewendet wurden.

- 3 -

Zu Punkt I Z.4 und 5:

Da Instruktionen sinnvollerweise unter einsatzähnlichen Bedingungen abgehalten werden müssen, ist nach den einschlägigen Vorschriften über die Unterbringung der Teilnehmer an Inspektionen/Instruktionen jeweils nur ein kurzer Aufenthalt in ortsfesten Unterkünften vorgesehen. Sobald die üblicherweise mit einer Instruktion verbundene Inspektion abgeschlossen ist, erfolgt daher in der Regel eine Verlegung in Ausbildungslager, auf Truppenübungsplätze oder in Ortsbiwaks, wo die Wehrpflichtigen feldmäßig verpflegt und untergebracht werden. Ein in diesem Zusammenhang bestehende Anordnung bestimmt, daß den Instruktionsteilnehmern im Sommer eine zweite und im Winter eine dritte Decke zusätzlich als Unterlage anstelle eines Leintuches auszufolgen ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist somit zu ersehen, daß die Ausgabe von Bettwäsche an die Teilnehmer an Inspektionen/Instruktionen grundsätzlich mit dem eigentlichen Übungszweck nicht in Einklang gebracht werden kann: Daß darüber hinaus bereits ein spürbarer Engpaß an verfügbaren Bettensorten für den Aktivstand besteht, der im Falle der Beistellung von Matratzen und Bettwäsche an Reservisten eine weitere Verschärfung zur Folge hätte, bestärkt mich in meiner Auffassung, wonach die vorerwähnten Vorschriften keine Änderung erfahren sollten.

Zu Punkt II Z.6:

Hinsichtlich der durch Truppenkräfte im Jahre 1971 besorgten Bauleistungen, die vielfach in Zusammenarbeit mit Firmen erbracht wurden, darf auf die beigeschlossene Übersicht verwiesen werden.

- 4 -

In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, daß diese Bauleistungen durchwegs zur Erhaltung und Verbesserung von Ausbildungseinrichtungen oder der Ausbildung dienenden Unterkünten sowie zur Verbesserung der Infrastruktur auf ständigen Übungsflächen beitrugen. Auf den Einsatz von Truppenkräften bei den in Rede stehenden Arbeiten konnte deshalb nicht verzichtet werden, weil die zur Verfügung stehenden Budgetmittel nicht ausreichen, um diese dringenden Arbeiten ausschließlich Firmen zu übertragen. Allerdings konnten hiefür vielfach solche Truppen herangezogen werden, denen, wie z.B. Übungsplatzeinheiten, bereits die Aufrechterhaltung des Übungsplatzbetriebes übertragen war.

Zu Punkt III Z.7:

Die Verteilung des Textes der "Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer" an die den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen wurde bereits im Jahre 1964 eingestellt. Diese Maßnahme wurde über Anordnung meines damaligen Amtsvorgängers aus Ersparnisgründen getroffen; zugleich wurde damals hinsichtlich der Nachbeschaffung der ADV festgelegt, daß jedem Kommando bzw. jeder Einheit eine ausreichende Anzahl von Texten der ADV für Unterrichtszwecke zur Verfügung zu stellen ist.

Zu Punkt III Z.8:

Die Begriffsbildung "Innere Führung" existiert formal lediglich für den Bereich der deutschen Bundeswehr; sie ist als solche beim österreichischen Bundesheer in den einschlägigen Vorschriften nicht verankert und daher nicht gebräuchlich.

Es kann aber selbstverständlich keinem Zweifel unterliegen, daß auch im Bereich des österreichischen Bundesheeres Vor-

- 5 -

schriften über die "Innere Führung", diesfalls allerdings in einem materiellen Sinn verstanden, bestehen. Im vorliegenden Zusammenhang erscheinen insbesondere jene Vorschriften von Bedeutung, die die sogenannte "Interaktion" (Verhältnis zwischen Vorgesetztem und Untergebenem), ferner die staatsbürgerliche Bildung des Soldaten, zeitgemäße Menschenführung im Sinne der Anwendung moderner Führungsstile, Fürsorgepflichten gegenüber dem Soldaten und dessen Angehörigen und andere Zielsetzungen zum Gegenstand haben.

Im Hinblick auf die einleitenden Ausführungen zu der gegenständlichen Anfrage darf somit von der Annahme ausgegangen werden, daß in diesem Zusammenhang nicht jene Bereiche der "Inneren Führung" gemeint sind, die - basierend auf einen weiteren Begriff - die "Integration" (Eingliederung der Streitkräfte in Staat und Gesellschaft) und "Organisation" (Auswirkungen der Technik auf die Struktur der Streitkräfte) beinhalten, sondern sich lediglich auf die Führungsschicht der untersten Ebene, die Kompanie, beziehen.

An der Spitze der für den einzelnen Soldaten wichtigsten Vorschriften ist hiebei wohl die Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1970, BGBl.Nr. 193, womit die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer erlassen werden (ADV), zu erwähnen. Was die hinsichtlich der staatsbürgerlichen Erziehung und kulturellen Betreuung der Soldaten ergangenen Erlässe meines Ressorts betrifft, so zielen diese unter anderem auch insbesondere darauf ab, dem einzelnen Soldaten den Sinn und die Bedeutung seines Dienstes an der Gemeinschaft deutlich zu machen; ich bitte um Verständnis, daß ich die in diesem Zusammenhang relevanten Verfügungen im Rahmen der vorliegenden Anfragebeantwortung nicht im einzelnen aufzählen kann, ohne den Rahmen dieser Antwort zu sprengen.

- 6 -

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß eine "Innere Führung" über die bestehenden Vorschriften hinaus meines Erachtens im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich erscheint; vielmehr erachte ich es primär von Bedeutung, daß die einschlägigen Vorschriften in diesem Bereich, für deren Handhabung jeweils der einzelne Komandant zuständig ist, richtig und den Zielsetzungen einer "Inneren Führung" entsprechend angewendet werden.

Zu Punkt IV Z.9:

Nach den mir in diesem Zusammenhang vorgelegten Berichten darf ich mitteilen, daß grundsätzlich jederzeit und in jeder Sanitätseinrichtung für den in der Anfrage genannten Personenkreis die Möglichkeit einer Erstbehandlung gegeben ist. Ferner können in den Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres männliche Angehörige des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die bei der Gebietskrankenkasse versichert sind, auf Grund einer Vereinbarung mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger ambulant fortbehandelt werden; hingegen ist eine ambulante Fortbehandlung der bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) versicherten Beamten nur am Heeresambulatorium möglich.

Eine stationäre Behandlung des in Rede stehenden Personenkreises in Krankenrevieren erscheint als Regelfall nicht opportun, weil diese Einrichtungen der stationären Behandlung anderer bettlägeriger, leichter Erkrankungsfälle vorbehalten werden müssen. Allerdings ist eine Aufnahme zur stationären Behandlung in Heeressanitätsanstalten möglich, sofern die Behandlung ohne Inanspruchnahme ziviler Fachärzte durchgeführt werden kann. Auch im Heeresspital in Stammersdorf ist eine stationäre Behandlung möglich; diesbezüglich wurde eine Verrechnungsvereinbarung mit den Sozialversicherungsträgern abgeschlossen.

- 7 -

Zu Punkt V Z.10:

Die 42-Stunden Woche wurde mit Erlaß vom 22. Dezember 1971, Zahl 381.787-Zentr/71, mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 im österreichischen Bundesheer eingeführt. Demnach beginnt der Dienst im allgemeinen um 7 Uhr 30 und endet um 17 Uhr bzw. an Samstagen um 13 Uhr. Bei einer 1 1/2 stündigen Mittagspause kann eine durchschnittliche Dienstleistung von 46 Stunden wöchentlich bei der Truppe angenommen werden. Daher wird Berufsoffizieren, Beamten in Unteroffiziersfunktion, zeitverpflichteten Soldaten sowie Vertragsbediensteten in Offiziers- und Unteroffiziersfunktion wechselweise jeden zweiten Samstag Zeitausgleich und darüber hinaus zur Abgeltung der noch verbleibenden Mehrdienstleistung ein weiterer Zeitausgleich von einem halben Werktag pro Monat gewährt.

Zu Punkt V Z.11:

Die mit Erlaß vom 30. August 1971, Zahl 328.550-Ausb/71, erlangenen "Vorläufigen Ausbildungsrichtlinien für den Grundwehrdienst" regeln die Ausbildung der Wehrpflichtigen ab 1. Oktober 1971.

Im Hinblick darauf, daß die zur Verfügung stehende Ausbildungszeit optimal ausgenutzt werden muß, ergibt sich verschiedentlich eine zeitliche Mehrbelastung des Kaderpersonals. Die Gewährung eines Zeitausgleiches stellt in diesem Zusammenhang keine geeignete Lösung dar. Andererseits scheitert der "schichtweise" Einsatz an der zu geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbilder. Eine Lösung des gegenständlichen Problems erscheint lediglich im Wege der finanziellen Abgeltung von Überstunden, wie sie in der 24. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehen ist, möglich.

27. Juni 1972

Bauleistungen durch Truppenkräfte 1971

auf Anordnung der AusbAbt

(Die in Zusammenarbeit mit Firmen durchgeführten
Bauleistungen sind mit x) bezeichnet)

- TÜPl BRUCKNEUDORF: Straße zu den Feuerstellungen TEUFELS-JOCH-JÄGERBREITEN; x)
Einbau einer Schulgefechtsschießanlage.
- TÜPl SEETALERALPE: Infanterie-Stützpunkt HOHE RANACH;
Truppenstraße vom Lager SCHMELZ auf die HOHE RANACH;
Einbau einer Schulgefechtsschießanlage;
Errichtung einer Zufahrt von der KULMER-HÜTTE auf das SCHARFE ECK zum Betrieb der Flugfunkstation; x)
- TÜPl LIZUM/WALCHEN: Errichtung einer Truppenstraße im MÖLSTAL bis zum NÖRDLICHEN SCHOBER (2.400 m); x)
Errichtung der Schießstätte WALCHEN.
- OGGAU: Errichtung einer FlA-Stellung für das Luftzielschießen der FlA-Truppe; x)
- Schießst. MISTELEBACH: Errichtung einer Zufahrtsstraße.
- Schießst. ST.PÖLTEN/VÖLTENDORF: Errichtung einer Zufahrtsstraße.
- TÜPl RAMSAU/MOLLN: Mithilfe bei Aufschließungsarbeiten für Fertigteilbaracken x)
- TÜPl HOCHFILZEN: Mithilfe bei Aufschließungsarbeiten für Fertigteilbaracken x)
Einbau einer Schulgefechtsschießanlage.

- 2 -

TÜPL GLAINACH: Einbau einer Schulgefechtsschießanlage.

Schießst. SALZBURG/GLANEGG: Errichtung einer Schulgefechtsschießanlage.

Schießst. WR.NEUSTADT/MATZENDORF: Einbau einer Schulgefechts-schießanlage.

Schießst. GRAZ/FELIFERHOF: Einbau einer Schulgefechtsschießanlage.

Schießst. JUDENBURG/GRÜNHÜBEL: Mithilfe bei der Erweiterung der Schießstätte x)

Schießst. STOCKERAU/LEITZERSDORF: Mithilfe bei der Erweiterung der Schießst. x)